



HVBG

HVBG-Info 01/1998 vom 02.01.1998, S. 0020 - 0024, DOK 311.01/017-LSG

**Zur Frage des UV-Schutzes für Tagesmütter - Urteil des LSG
Rheinland-Pfalz vom 25.02.1997 - L 1 Ar 130/96**

Zur Frage des UV-Schutzes für Tagesmütter;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom
25.02.1997 - L 1 Ar 130/96 -

Das LSG Rheinland-Pfalz entschied am 25.02.1997 in einer
Streitsache auf dem Gebiet des Arbeitsförderungsrechts (§§ 101,
103 AFG), daß die Betreuung eines Kindes in Tagespflege jedenfalls
kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 101 AFG sei, wenn sie
im wesentlichen eigenverantwortlich und ohne Weisungen der
sorgeberechtigten Mutter vorgenommen werde.

Die Klägerin hatte auf Vermittlung des Kreisjugendamtes ein
Kleinkind in Pflege genommen. Die Betreuung sollte werktäglich von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen. Tatsächlich geschah dies jedoch
eher unregelmäßig. Für die Betreuung erhält die Klägerin nach § 23
SGB VIII eine steuerfrei Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,--
DM von der Kreisverwaltung.

Im Gegensatz zu dem mit Rundschreiben 8/97 vom 11.2.1997
mitgeteilten Urteil des LSG Niedersachsen vom 30.10.1996
- L 6 U 28/96 - (vgl. HVBG-INFO 1997, S. 403-412 - Revision läuft
unter Az.: 2 RU 3/97) wurde für den vorliegenden Fall davon
ausgegangen, daß zwischen der sorgeberechtigten Mutter des Kindes
und der Klägerin ein zivilrechtlicher Betreuungsvertrag
abgeschlossen wurde. Grundlage dieses Vertrages sei die Betreuung
des Kindes in eigener Verantwortlichkeit der Klägerin gewesen.
Vorgaben der Mutter seien nicht gemacht worden.

Leitsatz zum Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.2.1997

- L 1 Ar 130/96 - :

1. Die Betreuung eines Kindes in Tagespflege, für die gemäß § 23
Abs. 3 SGB VIII ein Aufwandsersatz von der zuständigen
Kinder- und Jugendhilfebehörde gewährt wird, ist mangels
Gewinnerzielungsabsicht keine selbständige Tätigkeit iS des
§ 101 AFG.
2. Die Betreuung eines Kindes in Tagespflege ist jedenfalls dann
kein Beschäftigungsverhältnis iS des § 101 AFG, wenn sie im
wesentlichen eigenverantwortlich und ohne Weisungen der
sorgeberechtigten Mutter vorgenommen wird.
3. Die Betreuung eines Kindes in Tagespflege steht der objektiven
Verfügbarkeit einer Arbeitslosen dann nicht entgegen, wenn die
sofortige Aufgabe der Betreuungstätigkeit im Falle der
Vermittlung in Arbeit von vorneherein zwischen der Arbeitslosen
und der Kindesmutter bzw. der Kinder- und Jugendhilfebehörde
vereinbart war und die Arbeitslose hierzu auch ernsthaft bereit
ist.

Orientierungssatz zum Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.2.1997
- L 1 Ar 130/96 - :

Die gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII gezahlte Aufwandsentschädigung ist

nicht als Einkommen nach § 115 AFG auf das Arbeitslosengeld
anzurechnen, da sie keine Einnahme aus einer Beschäftigung ist.